

## 9) Dienergebühren.

§. 92.

I. Für Verrichtung außerhalb des Geschäftsllocs, jedoch innerhalb der Thur des Gerichtsbezirks, empfängt der Diener, welcher einen Beamten begleitet, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Letztere auf den Bezug von Commissärsgebühren berechtigt ist, bis zu 3 Stunden Dauer eine Gebühr von 21 Kr. = 6 Sgr., für eine längere Dauer 35 Kr. = 10 Sgr.

II. Für Versteigerungen, welche dem Diener nach §. 41 der Execut. Ord. vom 18. Juni 1854 übertragen werden, sowie für den Ausruf bei Versteigerungen, welche ein Gerichtsdeputirter besorgt, und zwar sowohl in- als außerhalb des Gerichtsllocs 18 Kr. resp. 5 Sgr., dauert das Geschäft über 4 Stunden 35 Kr. = 10 Sgr.

III. Für den Anschlag und die Abnahme ausländischer Substitutionspatente und Edictalladungen 17½ Kr. = 5 Sgr.

IV. Für Auspfändungen erhält ein Diener bei einem Liquidum

bis zu 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. 7 Kr. = 2 Sgr.

bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. 14 Kr. = 4 Sgr.

bis zu 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr.: 21 Kr. = 6 Sgr.

darüber hinaus 42 Kr. = 12 Sgr.

für Ausweisungen u. 14 Kr. = 4 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.

Leistet der Schuldner bei Vorzeigung des Auspfändungs- oder Ausweisungsbefehls sofort Zahlung oder Gehorsam, so hat er immer nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

V. Für Einlegung einer Wache pro Tag

21 Kr. = 6 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.

VI. Für Arrestirung

21 Kr. = 6 Sgr.

Die in diesem §. aufgeführten Gebühren werden nicht vorschussweise aus der Spottelcasse, sondern nur, wenn sie von den Zahlungspflichtigen eingegangen sind, an den Diener gezahlt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolfsstadt, den 4. März 1859.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, k. k. C.

Dr. v. Bertrab.

v. Ketscholdt. v. Bamberg.